

Bundessozialgericht
- 12 RK 23/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. September 1977 für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Aufwendungen des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet war, der Klägerin für Bezieher von Schlechtwettergeld (SWG) einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung als den Pauschbetrag nach § 143 i Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der vom 1. Januar 1968 bis 1. Juli 1969 (Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-) geltenden Fassung des Art. I des Achten Änderungsgesetzes (8. ÄndG) zum AVAVG vom 28. Dezember 1967 (BGBl I 1365) zu zahlen.

Die Klägerin forderte in dem das Baugeschäft Paul D., G., betreffenden Musterfall von der Beklagten für die SWG-Zeiträume 1967/68 und 1968/69 zu dem bereits erhaltenen Pauschbetrag (§ 143 i Abs. 1 AVAVG) einen der Höhe nach nicht bestrittenen Zusatzbetrag von 153,23 DM. Sie begründete dies damit, nach Wortlaut und Sinn des § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG sei der Zuschlag bei der Bemessung des Krankenversicherungsbeitrags zum SWG mit zu berücksichtigen. Sie berief sich hierzu auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14. August 1969 - 2 AZR 537/68 - (AP Nr. 32 zu § 2 ArbKrankhG mit Anmerkung Trieschmann = RdA 1969, 318 = Betrieb 1969, 1992). Dort sei für die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach § 1 Abs. 1 des Arbeiterkrankheitsgesetzes (ArbKrankhG) entschieden, daß auch der Zuschlag nach § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG zum SWG gehöre. Zwar sei in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. V/2246) angedeutet, daß dieser Zuschlag zusätzliche Aufwendungen ausgleichen solle, die dem Bezieher von SWG durch die tägliche Ar-



- 3 -

beitsbereitschaft entstünden. Wenn auch der erkrankte Bauarbeiter solche Aufwendungen nicht habe, dürfe der Zuschlag dennoch bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags nicht außer Betracht bleiben. Der Zuschlag sei nämlich gesetzlich in Prozentsätzen des Stundenlohns pauschaliert, nicht jedoch auf die dem einzelnen Arbeiter tatsächlich für seine Arbeitsbereitschaft erwachsenen Auslagen zugeschnitten. Er liege nach dem jeweils gültigen Lohntarifsvertrag fest und werde jedem Bauarbeiter ohne Rücksicht auf tatsächlich entstandene Auslagen gezahlt. Die vom BAG vorgenommene Berechnung des Krankengeldzuschusses nach § 1 ArbKrankhG müsse entsprechend auch für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags nach § 1 Abs. 1 der 23. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. Mai 1967 (BGBl I 544) - 23. DVO - gelten.

Da die Beklagte die zusätzliche Beitragszahlung verweigerte, erhob die Klägerin Klage, die das Sozialgericht (SG) Lüneburg als unzulässig abweis (Urteil vom 19. Oktober 1973). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen in der Sache selbst entschieden und die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 10. Dezember 1974).

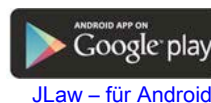
Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 143 g Abs. 3 Satz 4 und 143 i Abs. 1 AVAVG i.d.F. des Art. I des 8. ÄndG zum AVAVG vom 28. Dezember 1967 (BGBl I 1365) und verfolgt mit ihrer Revision ihr bisheriges Begehren unverändert weiter.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihr
153,23 DM zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

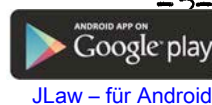
II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Mit Recht hat das LSG die Auffassung der Beklagten bestätigt, daß der Zuschlag nach § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG nicht zum SWG gehört und deshalb entgegen der Auffassung der Klägerin hieraus keine Pauschbeträge zur Krankenversicherung der Bezieher von SWG nach § 143 i Abs. 2 Satz 1 AVAVG zu entrichten sind. Die Vorschrift des § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG: "Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von fünf vom Hundert des Stundenlohnes für Maurer in Ortsklasse I (Ecklohn) des jeweils geltenden Lohn tariffvertrages für das Baugewerbe gewährt; er ist auf volle deutsche Pfennige aufzurunden" ergibt schon dem Wortlaut nach nichts für die Auffassung der Klägerin. Es ist nur von einem "Zuschlag" die Rede, nicht aber davon, daß das SWG zu erhöhen sei. Die Begründung zum Entwurf des 8. ÄndG zum AVAVG bestätigt dies: Danach gehört der Zuschlag nicht zum SWG. Er "soll die zusätzlichen Aufwendungen ausgleichen, die den Beziehern von Schlechtwettergeld durch die tägliche Arbeitsbereitschaft - sie müssen sich bei wechselhaftem Wetter täglich zur Baustelle begeben, oft ohne ein Arbeitsentgelt zu erzielen -, insbesondere für Fahrkosten, entstehen" (BT-Drucks. V/2246, S. 2; vgl. auch Berndt/Draeger/Brügge-mann, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sicherung, Kindergeld, Bd. II, 38. Nachtrag, Dezember 1958, § 143 g Nr. 32.2). Wie schon das LSG zutreffend hervorgehoben hat, ist die für die Berechnung des SWG maßgebende Tabelle (Anlage zu § 143 g Abs. 3 AVAVG) mit der Einfügung des § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG nicht geändert worden, obwohl § 1 Abs. 4 der 23. DVO die Anpassung des Pauschbetrags an Änderungen des SWG von der jeweiligen Höhe der Leistungen zu § 143 g Abs. 3 AVAVG abhängig macht. Soweit § 1 Abs. 1 der unverändert gebliebenen 23. DVO bestimmt, daß die Krankenkasse als Pauschbetrag einen Vomhundertsatz des an ihre Mitglieder "ausgezählten Schlechtwettergeldes" zu bemessen hat, kann daraus ebensowenig ein Rückschluß auf die Rechtsnatur des Zuschlags gezogen werden wie aus der Tatsache, daß die Zuschlagsregelung des § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG in eine Bestimmung eingefügt worden ist, die mit "Bemessung und Höhe des SWG" überschrieben ist. Angesichts der bereits erwähnten Gesetzesbegründung zum 8. ÄndG zum AVAVG hätte das Gesetz eine andere Fassung erhalten müssen, wenn die Auffassung der Klägerin vom Gesetzgeber geteilt worden wäre. Für die Richtigkeit der Auffassung der Klägerin besteht auch nach der weiteren Gesetzesentwicklung kein Anhalt. Der Gesetzgeber hat nämlich die Begründung für die Einfügung des § 143 g Abs. 3 Satz 4 AVAVG wörtlich in der Begründung zur Regelung des Zuschlags zum SWG in § 77 Abs. 3 der ursprünglichen Fassung des AFG (vgl. Begründung zu § 77 Abs. 3 AFG – § 71 Abs. 2 der Entwurfsfassung – BT-Drucks. V/2291, S. 74) wiederholt.

Schließlich sprechen systematische Gründe gegen die Auffassung der Klägerin. Das Gesetz trennt nämlich deutlich das SWG vom Zuschlag zum SWG. Daran vermag auch die vom BAG in seinem Urteil vom 14. August 1969 – 2 AZR 537/68 – (AP Nr. 32 zu § 2 ArbKrankhG) vertretene Rechtsauffassung nichts zu ändern, wonach bei der Bemessung des Zuschusses des Arbeitgebers zum Krankengeld des erkrankten Arbeitnehmers während der Schlechtwetterzeit der Zuschlag zum SWG mit zu berücksichtigen sei. Die Klägerin ist sich bewußt, daß diese Entscheidung des BAG in der



- 6 -

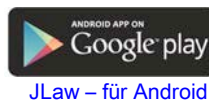
Fallgestaltung sich von derjenigen des hier zu entscheidenden Falls unterscheidet. Sie erstrebt daher auch nur eine entsprechende Berücksichtigung dieser Rechtsprechung. Indes geht dies nicht an. Es kann offenbleiben, ob der das BAG bestimmende Gedanke, der Zuschlag zum SWG sei eine Leistung mit Lohnersatzfunktion, zutreffend ist. Jedenfalls läßt sich diese Auffassung deshalb nicht auf den hier zu entscheidenden Fall übertragen, weil nach der Vorstellung des Gesetzgebers der Zuschlag nur dazu bestimmt ist, die finanziellen Aufwendungen auszugleichen, die den gesunden Beziehern von SWG durch das unter Umständen tägliche Aufsuchen der Baustelle entstehen. Die davon abweichende Annahme des BAG, dieser Zweck sei in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. V/2246) nur "angedeutet", läßt sich im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Begründung nicht halten. Vor allem kann dem Urteil des BAG auch deshalb nicht für die Lösung des vorliegenden Falls entnommen werden, weil sich beide Fälle in der Ausgangslage unterscheiden. Dort war über einen Leistungsanspruch eines erkrankten Bauerarbeiters während einer Schlechtwetterzeit gegen den Arbeitgeber zu entscheiden, wobei das BAG, ausgehend von seiner - von Trieschmann (AP, aaO, Bl. 336 ff) abgelehnten - Grundvorstellung, der kranke Arbeiter dürfe in Schlechtwetterzeiten nicht besser, aber auch nicht schlechter als der vergleichbare gesunde Arbeiter gestellt werden, deshalb auch den Zuschlag zum SWG in die Berechnung einbezogen hat. Hier ist aber nicht über eine Leistung, sondern über die Beitragsberechnung zur Krankenversicherung zu entscheiden. Der Beitrag wird nämlich - anders als der Arbeitgeberzuschuß und abweichend von der sonstigen Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge - nicht danach berechnet, welche Einkünfte der Arbeitnehmer tatsächlich erzielt oder welche Einkünfte ihm im Krankheitsfall verloren gehen, sondern auf einen von der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zu zahlenden, dem Gesetz eindeutig zu entnehmenden Pauschbetrag festgesetzt. Dieser Unterschied wird von der Klägerin nicht hinreichend beachtet.

Die Entscheidung über die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)